

Von
Dr. Christoph Conrads*

Die Georgia Augusta exzellent in Stiftungsträgerschaft



Im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder ist die Universität Göttingen in allen drei Förderlinien erfolgreich. In ihrem Zukunftskonzept setzt die Georgia Augusta auf ihre besonderen Stärken als Forschungsuniversität mit großer Fächervielfalt, auf ihre engen Verflechtungen mit einem herausragenden außeruniversitären Forschungsumfeld und – last but not least – auf ihre Autonomie als Stiftungsuniversität.

1. Überblick

Seit nunmehr fast fünf Jahren ist die Göttinger Universität Stiftungsuniversität. Dies bedeutet zunächst, dass zur – nicht etwa aufgelösten, sondern gleichwohl vorhandenen – Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Stiftung des öffentlichen Rechts hinzugetreten ist. Diese Stiftung hat die Aufgabe, die von ihr getragene Universität zu unterhalten und zu fördern. Mit dem Ausscheiden der Universität Göttingen aus der staatlichen Trägerschaft und ihrem Übergang in die Trägerschaft einer selbstständigen Stiftung des öffentlichen Rechts wurde die Autonomie der Körperschaft erweitert und durch die ihres Trägers ergänzt.

Als wesentliche Elemente des niedersächsischen Stiftungsmodells zur Beförderung universitärer Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit lassen sich ausmachen:

- Mit dem Übergang der Universität Göttingen in die Trägerschaft einer

Stiftung Öffentlichen Rechts wurde die rechtliche Verselbstständigung der Georgia Augusta als Stiftungsuniversität gegenüber dem Staat erreicht. Damit geht ein höheres Maß an eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten als bisher einher. Etwa untersteht die Stiftungsuniversität nicht mehr der Fachaufsicht durch das Fachministerium.

- Die Stiftungsuniversität führt eigene Konten und betreibt selbstständig ihr Finanz- und Liquiditätsmanagement. Ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen entsprechen kaufmännischen Grundsätzen. Konsequenter findet die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung keine Anwendung mehr.¹
- Die Trägerstiftung ist Dienstherr ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitgeber ihres Tarifpersonals. Damit ist ihr ein eigenständiges Personalmanagement möglich. Professorinnen und Professoren beruft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität.
- Die für den Betrieb der Georgia Augusta benötigten Immobilien sind der Trägerstiftung zu Eigentum übertragen. Sie bilden das Grundstockvermögen der Stiftung. Die Trägerstiftung betreibt eigenständig ein komplettes Gebäudemanagement: in Eigenregie wird effizient geplant, gebaut, modernisiert und gewirtschaftet.
- Bedeutsam ist, dass der Stiftungsausschuss Universität mit seinen ehrenamtlichen Mitgliedern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur Universität und Gesellschaft verzahnt.
- In der Stiftung als Institution der Bürgergesellschaft liegt auch die Chance, dass sich Studentinnen und Studenten, Personal sowie Ehemalige stärker als bisher mit ihrer Stiftungsuniversität identifizieren.
- Die Stiftungsuniversität arbeitet am Aufbau eines von staatlicher Finanzierung unabhängigen Stiftungsvermögens und kann hierbei auch die Vorteile des Stiftungssteuerrechts nutzen. Eingeworbene Zuwendungen ersetzen nicht die staatliche Mittel, sondern ergänzen sie.

Im Folgenden soll das Göttinger Stiftungsmodell anhand der wichtigen Konstruktionselemente Stiftungszweck, -vermögen und -organisation näher erläutert werden.

2. Der Stiftungszweck

Die Trägerstiftung trägt die Georgia Augusta, das heißt, sie unterhält und fördert die Universität in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherung und Weiterentwicklung der Universität in ihren Funktionen Forschung, Lehre, Krankenversorgung, Dienstleistungen im öffentlichen Gesundheitswesen, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Technologietransfer. Die Stiftung hat zum Ziel, durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die Qualität von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an der Universität Göttingen zu steigern.

Nach dem niedersächsischen Hochschulgesetz nimmt die Stiftung die einschlägigen staatlichen Angelegenheiten als eigene wahr. Damit unterliegt die Stiftungsuniversität Göttingen nicht mehr der Fachaufsicht durch das Fachministerium.² Die Stiftung selbst untersteht allein der Rechtsaufsicht durch das Fachministerium.

3. Das Stiftungsvermögen

Der Gesetzgeber hat seinerzeit festgelegt, dass das Land Niedersachsen der Trägerstiftung die für den Betrieb der durch die Stiftung getragenen Universität benötigten Immobilien zu Eigentum überträgt. Diese bilden heute das Grundstockvermögen der Stiftung. Per Gesetz und Rechtsverordnung wurde der Inhalt des hiesigen Grundstockvermögens konkretisiert. Die Trägerstiftung stellte entsprechende Grundbuchberichtigungsanträge – notarielle Amtshandlungen waren nicht erforderlich, von Gerichtsgebühren war sie befreit.

Bis auf weiteres lässt sich der jährliche Finanzbedarf der Universität Göttingen nicht rein durch Erträge des Stiftungsgrundstockvermögens finanzieren. Die Immobilien des Grundstockes die-

nen dem Universitätsbetrieb und werfen keine Erträge ab. Darüber hinaus dürfte die Finanzierung der Göttinger Universitätsveranstaltung rein aus Kapitalerträgen einen Grundstock in zweistelliger Milliardenhöhe erfordern. So verfahren zu wollen, wäre nicht nur in Niedersachsen illusorisch, es wäre auch nicht zwingend.

Vielmehr nutzte die Universität Göttingen seinerzeit die gesetzliche Option des Übergangs in die Trägerschaft einer sogenannten Einkommensstiftung, die die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel vor allem aus einer jährlichen Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bezieht. Diesen Anspruch auf eine jährliche Finanzhilfe des Landes nennt das Hochschulgesetz konsequent noch vor den Erträgen des Vermögens und den Zuwendungen Dritter. Die Stiftungsuniversität steht weiter in staatlicher Verantwortung, welche auch und gerade ihre Finanzierung umfasst.

Die Annahme, dass eine Stiftungsuniversität vom ersten Tag an vollkommene finanzielle Unabhängigkeit vom Staat erreicht, war und ist realitätsfremd. Die vom Staat aufgelegte Reformkonstruktion allein vermag solches nicht zu leisten. Das Stiftungsmodell deshalb schlicht als „Mogelpackung“ kritisieren zu wollen, geht jedoch an der Sache vorbei.

Vielmehr kommt es – wie bei den Stiftungen des Privaten Rechts übrigens auch – bei den Stiftungen des Öffentlichen Rechts entscheidend auf die gestellten Aufgaben und die Art ihrer Erledigung an. Mit dem Stiftungsmodell wurde die Universität Göttingen entstaatlicht – um erfolgreicher als zuvor ihre Aufgaben zu erfüllen. Dass sie dies als Einkommensstiftung tut, ist demgegenüber von nachrangiger Bedeutung.

Die stiftungsrechtliche Perspektive gebietet gleichwohl Wachsamkeit, hängt die Leistungsfähigkeit der Trägerstiftung im Prinzip vollständig von einer umfassenden und regelmäßigen Finanzhilfe des Staates ab. Die in dem niedersächsischen Stiftungsmodell angelegte Entstaatlichung und Verselbständigung muss somit tatsächlich auch gelebt werden (können). Hier spielen nicht zuletzt die sonstigen (vertrags-)rechtlichen Festlegungen im Land Niedersachsen eine wichtige Rolle.

So wird das hiesige Stiftungsmodell durch ein modernes Landeshochschul-

gesetz flankiert, das sich unter anderem durch folgende Punkte auszeichnet:

- Der Staat verzichtet auf hoheitliche Kompetenzen und konzentriert sich auf eine ergebnisorientierte Durchsetzung der Landeshochschulplanung; er steuert die Hochschulen des Landes in erster Linie durch Zielvereinbarungen, Leistungsanreize und Wirkungskontrollen. Der Staat überlässt somit das operative Geschäft den Hochschulen.
- Die Hochschulen geben sich als mitgliederschäftlich strukturierte Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen weniger gesetzlicher Vorgaben ihre Verfassung selbst.
- Neue Studiengänge sind in Zielvereinbarungen einzubeziehen, sie werden aber nicht mehr vom Land genehmigt, sondern von einer unabhängigen Zentralen Evaluationsagentur akkreditiert.
- Alle niedersächsischen Hochschulen verfügen über Globalhaushalte mit kaufmännischer Buchführung, Kostenrechnung und der Möglichkeit, Rücklagen zu bilden.

Zudem hat die niedersächsische Landesregierung den Landeshochschulen im Vertragswege Planungssicherheit in Fragen der Finanzausstattung und der Landeshochschulplanung gegeben (so genannter Zukunftsvertrag). Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 2010 und soll hiernach verlängert werden.

3. Die Organisation der Stiftungsuniversität

a) Präsidium

Die Trägerstiftung verfügt (ohne die Universitätsmedizin Göttingen)³ über die Organe Präsidium (operative Ebene) und Stiftungsausschuss Universität (Aufsichtsebene). Das fünfköpfige Präsidium⁴ leitet die Universität Göttingen in eigener Verantwortung. Es hat ihre Entwicklung zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllt. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet insbesondere über

- den Abschluss einer Zielvereinbarung,
- den Wirtschaftsplan,
- die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
- die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,

- die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
- die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
- die Genehmigung von Prüfungsordnungen.

Im Stiftungsmodell führt das Präsidium zudem die laufenden Geschäfte der Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsausschusses Universität vor und führt diese aus.

b) Stiftungsausschuss Universität

Der Stiftungsausschuss Universität berät die Universität, beschließt Stiftungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, überwacht die Präsidiumstätigkeit und besitzt insbesondere folgende Kompetenzen:

- Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Universität,
- Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens sowie die Aufnahme von Krediten,
- Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
- Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Präsidiums der Stiftung,
- Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftung,
- Rechtsaufsicht über die Universität,
- Beschluss von Änderungen der Stiftungssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung anderer Satzungen der Stiftung.

Im Rahmen der Berufungen von Professorinnen und Professoren sucht das Präsidium das Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss nach.

Der Stiftungsausschuss Universität besteht aus sieben Mitgliedern:

- fünf ehrenamtliche mit dem Hochschulwesen vertraute, der Georgia Augusta nicht angehörende Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur,
- einer Vertretung des Senats der Universität Göttingen,
- einer Vertretung des Fachministeriums.

4. Umstrittene Rechtsfragen

Dass dem niedersächsischen Stiftungsmodell grundsätzliche rahmen- oder gar verfassungsrechtliche Hinder-

nisse im Wege stünden,⁵ vermag nicht zu überzeugen. Gerade umgekehrt verhält es sich: Eine Ausgestaltung, die der grundrechtlich fundierten Selbstverwaltungsgarantie der Korporation Rechnung trägt, ist eher möglich, wenn der Hochschulträger und nicht die Universität selbst in ihrer Binnenstruktur als Stiftung organisiert wird.

Dennoch versucht eine – verhältnismäßig kleine – Gruppe Göttinger Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ihrer mit dem Übergang der Universität in das Stiftungsmodell verbundenen Übernahme in den Dienst der Trägerstiftung mittels gerichtlicher Hilfe entgegenzutreten. Mit Urteilen vom Frühjahr 2006 hat das Verwaltungsgericht Göttingen den entsprechenden Klagen in erster Instanz stattgegeben.

Die Betroffenen waren mit zu Beginn des Jahres 2003 erlassenen Übernahmeverfügungen in den Dienst der Hochschulstiftung übernommen worden. Sie schieden damit aus dem unmittelbaren Landesdienst aus und wurden zu mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten.

Ausgehend von der Auffassung, durch den Trägerwechsel habe sich lediglich ein Aufgabenübergang vom Land auf die Trägerstiftung ergeben, hat das Verwaltungsgericht Göttingen festgestellt, dass es den Übernahmeverfügungen an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage mangle. Zwar sei in § 128 Abs. 4 Alt. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) bei einem teilweisen Aufgabenübergang von einer Körperschaft zu einer anderen Körperschaft eine Übernahme von Beamtinnen und Beamten durch die neue Rechtsperson vorgesehen. Dies gelte nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1981 aber nur für die Beamtinnen und Beamten, deren Aufgabengebiet von dem Aufgabenübergang tatsächlich berührt sei. Diese Voraussetzung sei bezüglich der an der Universität Göttingen lehrenden und forschenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedoch nicht gegeben.

Demzufolge ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Göttingen ihre Übernahme aus dem unmittelbaren Landesdienst in den Dienst der Trägerstiftung unzulässig. Ergänzend hat das Verwaltungsgericht Göttingen seine Urteile auf vermeintliche Zuständigkeitsmängel der seinerzeit Handelnden innerhalb der Stiftungsorganisation gestützt.

Die Urteile des Verwaltungsgerichts Göttingen sind nicht rechtskräftig. Die Trägerstiftung hat die Zulassung der Berufung erfolgreich beantragt. In drei Musterfällen hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg jüngst die erstinstanzlichen Urteile vollständig aufgehoben und die Klagen gegen das Stiftungsmodell zurückgewiesen.

Die Trägerstiftung hatte zuvor in ihrer Berufung folgende ernste Zweifel an der Richtigkeit der Göttinger Rechtsprechung herausgestellt: Das Verwaltungsgericht verkennt die an die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG zu stellenden Voraussetzungen, wenn es die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach § 128 Abs. 4 BRRG generell und ohne Differenzierung an eine weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung knüpft. Eine Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG setzt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts stets voraus, dass das Aufgabengebiet der Beamtinnen und Beamten von dem Aufgabenübergang tatsächlich berührt wird. Diese Sicht verfehlt aber den Gesamtzusammenhang und den Anknüpfungspunkt fraglicher Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts. Zum einen war durch die Trägerstiftung seinerzeit eine Auswahlentscheidung wie in den vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fällen nicht zu treffen. Zum anderen kann nicht angenommen werden, dass das Bundesverwaltungsgericht 1981 den Tatbestand des § 128 Abs. 4 BRRG generell um eine weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung ergänzt wissen wollte.

Eine Klärung dieses personalrechtlichen und nicht sehr stiftungsspezifischen Streitpunktes wird wohl erst durch obergerichtliche Rechtsprechung herbeigeführt werden können, da das Oberverwaltungsgericht die Urteilsprüfung durch das Bundesverfassungsgericht zugelassen hat.

5. Fazit

Das niedersächsische Stiftungsmodell ist rechtlich zulässig und hochschulpolitisch interessant. In diesem Modell ist die Georgia Augusta merklich von staatlichen Zwängen befreit und besitzt besonderes Potenzial zum Einwerben privater Zuwendungen. Ihr Übergang in die Trägerschaft einer selbstständigen Stiftung des öffentlichen Rechts hat sich für die Georg-August-Universität Göttingen auch und gerade *in praxi* als

ein wichtiger Schritt auf einem zukunftsweisenden Weg erwiesen.

* *Universitätsverwaltungsdirektor Dr. Christoph Conrads, Leiter der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts, Göttingerstraße 5–7, 37073 Göttingen. E-Mail: christoph.conrads@zvw.uni-goettingen.de. Dieser Beitrag versteht sich nicht als dienstliche Äußerung.*

Literatur

Behrends, Okko (Hrsg.): *Göttingen Stiftungsuniversität? Eine rechtswissenschaftliche Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen der niedersächsischen Stiftungsuniversitäten*, Göttingen 2003.

Conrads, Christoph: „Entbürokratisierung und Entstaatlichung – die Georgia Augusta in Stiftungs-trägerschaft“, *Bildung und Erziehung* 2004, S. 327 ff..

Conrads, Christoph: „Die Universität in Stiftungsträgerschaft – ein tragfähiges Modell?“ In: Amelung, Kurt / Beulke, Werner / Lilie, Hans / Rosenau, Henning / Rüping, Hinrich / Wolfsast Gabriele (Hrsg.): *Strafrecht Biorecht Rechtsphilosophie. Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003*, Heidelberg 2003, S. 1003 ff..

Fehling, Michael: „Hochschulen in Rechtsform des öffentlichen Rechts“. In: Kämmerer, Jörn Axel / Rawert, Peter (Hrsg.): *Hochschulstandort Deutschland, Rechtlicher Rahmen – Politische Herausforderungen*. München 2003, S. 83 ff..

Herfurth, Rudolf / Kirmse, Doreen: „Die Stiftungsuniversität, Analyse einer neuen Organisationsform für Hochschulen“, *WissR* 36 (2003), S. 51 ff..

Kaluza, Claudia: „Zur verfassungs- und dienstrechtlichen Problematik der niedersächsischen Stiftungsuniversitäten am Beispiel der Georg-August-Universität Göttingen“. *NVBl*, 2007, S. 233 ff..

Löwer, Wolfgang: *Das Modell der niedersächsischen Stiftungsuniversität*. In: von Pufendorf, Ludwig / Löwer, Wolfgang (Hrsg.): *Die Welt als ganze denken. Festschrift für Hermann Josef Schuster zum 70. Geburtstag*. Berlin 2003, S. 187 ff..

Lohkamp, Frank: „Die Überleitung von Landesbeschäftigten auf die Hochschulen in NRW“. *NVWBl*, 2007, S. 325 ff..

Oppermann, Thomas (Hrsg.): *Vom Staatsbetrieb zur Stiftung – Moderne Hochschulen für Deutschland*. Göttingen 2002.

Orth, Manfred: „Umwandlung von Hochschulen“. In: Gropp, Walter / Lipp, Martin / Steiger, Heinhart (Hrsg.): *Festschrift des Fachbereichs Rechtswissenschaft zum 400-jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen*. Gießen 2007, S. 259 ff..

Otto, Hansjörg: „Betriebsübergang“ auf gesetzlicher Grundlage im Arbeits- und Beamtenrecht. In: Anuss, Georg / Picker, Eduard / Wissmann, Hellmut (Hrsg.), *Festschrift für Reinhard Richardi zum 70. Geburtstag*. München 2007, S. 317 ff..

Volkert, Werner: „Die ‚Körperschaftsabspaltung‘“, *NVwZ* 2004, S. 1438 ff..

1 Bis auf wenige Einzelfälle: §§ 39, 49, 55 und 110 Niedersächsische Landshaushaltsordnung.

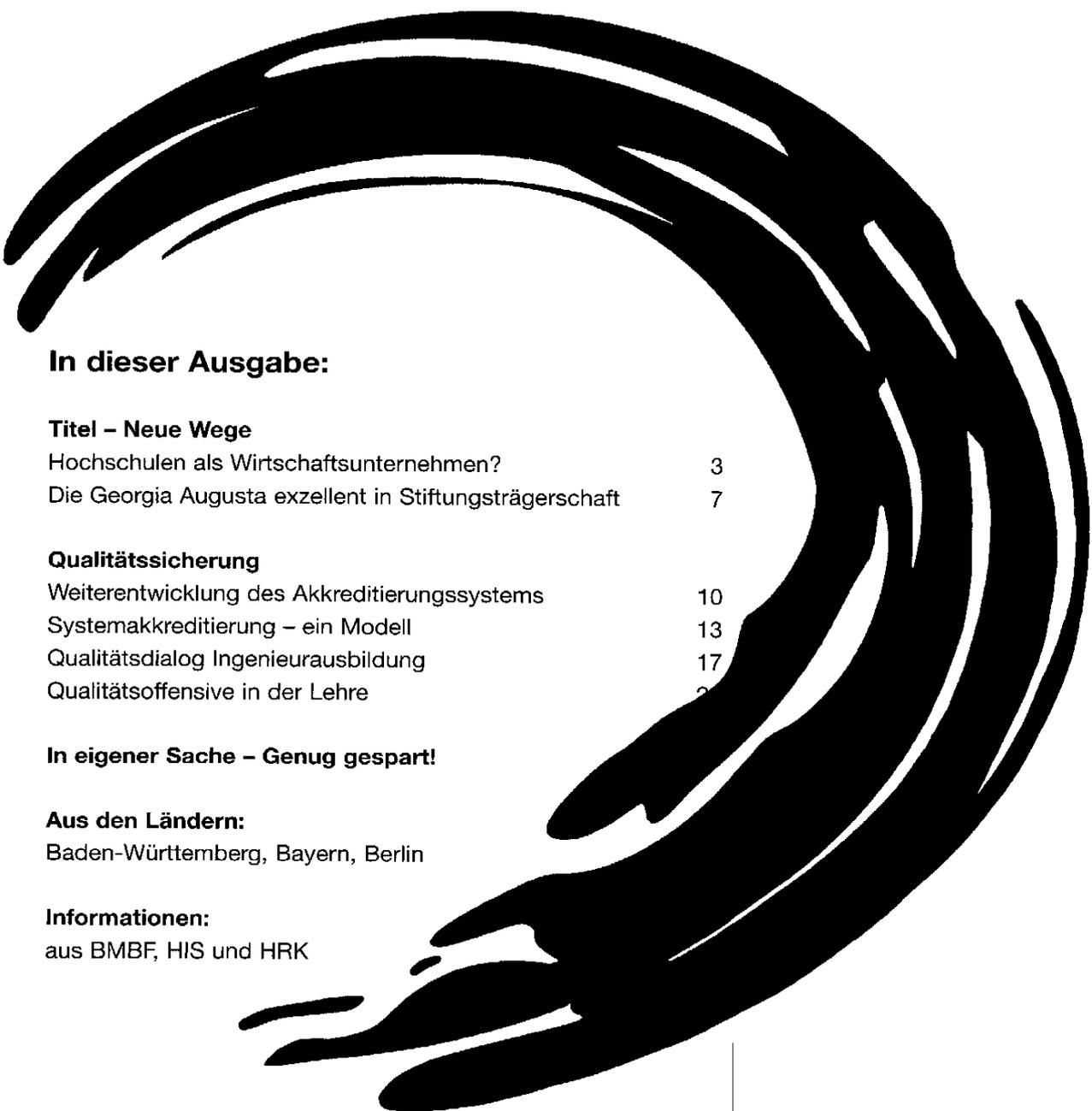
2 Ausnahmen: Durchführung von Bundesgesetzen und Ausübung der Rechtsaufsicht gegenüber der Universität Göttingen durch die Trägerstiftung.

3 Die Stiftung Universität Göttingen lässt sich in einen nichtmedizinischen Teil und die Universitätsmedizin Göttingen unterscheiden. Vorliegend wird nur der nichtmedizinische Teil betrachtet.

4 Das Präsidium besteht aus zwei hauptamtlichen und drei nebenamtlichen Mitgliedern.

5 So Behrends und Kaluza.

Informationen und Meinungen zur Hochschulpolitik



In dieser Ausgabe:

Titel – Neue Wege

Hochschulen als Wirtschaftsunternehmen?	3
Die Georgia Augusta exzellent in Stiftungsträgerschaft	7

Qualitätssicherung

Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems	10
Systemakkreditierung – ein Modell	13
Qualitätsdialog Ingenieurausbildung	17
Qualitätsoffensive in der Lehre	2

In eigener Sache – Genug gespart!

Aus den Ländern:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin

Informationen:

aus BMBF, HIS und HRK